

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

NVwZ

Neueste Rechtsprechung zum Asyl- und Ausländerrecht

(im Anschluss an Beilage Nr. I 9/2000 zu Heft 9/2000)



Inhalt

BVerfG, Beschl. v. 12. 4. 2000 – 5 B 179/99	
Einkommens- und Vermögenseinsatz im AsylBLG	113
VGH Mannheim, Beschl. v. 2. 5. 2000 – 13 S 2456/99	
Duldung bei familiärer Lebensgemeinschaft	113
OVG Münster, Beschl. v. 28. 2. 2000 – 18 B 814/99	
Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft	115
VGH München, Beschl. v. 29. 2. 2000 – 10 CS 99.3494	
Eigenständiges Aufenthaltsrecht	116
VGH Kassel, Beschl. v. 25. 5. 2000 – 12 TG 574/00	
Eigenständiges Aufenthaltsrecht	118
VG Frankfurt a. M., Beschl. v. 10. 7. 1999 – 9 G 3474/00 (V)	
Eigenständiges Aufenthaltsrecht	120
Conseil d'Etat, Beschl. v. 9. 6. 1999 – Nr. 198344	
Ausschreibung zur Einreiseverweigerung und gerichtliche Kontrolle der Ablehnung eines Visumantrags für kurzfristigen Aufenthalt	120

A. Verwaltungsgerichte

1. Einkommens- und Vermögenseinsatz im AsylBLG

AsylBLG § 7 I; BSHG § 88 II Nr. 8

Die Regelung über Schonvermögen in § 88 II Nr. 8 BSHG ist im Rahmen des AsylBLG nicht anwendbar. (Leitsatz der Redaktion)

BVerwG, Beschl. v. 12. 4. 2000 – 5 B 179/99 (Lüneburg)

Zum Sachverhalt: Die Kl. begehren, die Revision gegen das Berufungsurteil zuzulassen. Das *BVerwG* wies die Beschwerde der Kl. zurück.

Aus den Gründen: Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg, weil der Rechtssache nicht die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung i. S. von § 132 II Nr. 1 VwGO zukommt.

Als rechtsgrundsätzlich bedeutsam wirft die Beschwerde die Frage auf, „ob der Familienangehörige von Personen, die auf Leistungen nach dem AsylBLG angewiesen sind und der selbst im Falle der Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG hätte, sein Vermögen für den Bedarf der Familienangehörigen in vollem Umfang einsetzen muss oder ob ihm analog § 88 II Nr. 8 BSHG ein Schonvermögen zu belassen ist“.

Bezüglich des Kl. zu 1 fehlt es bereits an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage; da das BerGer. seine Klage mangels Klagebefugnis schon als unzulässig angesehen hat

und revisionsrechtliche Rügen entgegen nicht erhoben werden, ist die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage insoweit nicht zu erkennen.

Was die Kl. zu 2 bis 5 betrifft, rechtfertigt die Frage nicht die Zulassung der Revision, weil die aufgeworfenen rechtlichen Gesichtspunkte gegenüber der insoweit eindeutigen Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht zum Tragen kommen und es zu dieser Feststellung nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens bedarf. Nach § 7 I 1 AsylBLG sind „Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, . . . von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen“. Dass der KL. zu 1 als Ehemann der Kl. zu 2 und Vater der Kl. zu 3 bis 5 Familienangehöriger der Kl. zu 2 bis 5 ist, ist nicht zweifelhaft und wird auch von der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Zutreffend hat das OVG in der Bestimmung eine sondergesetzliche Regelung zur Herstellung des Nachrang- und Selbsthilfedankens gesehen und aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik des Gesetzes geschlossen, dass die Regelung über Schonvermögen in § 88 II Nr. 8 BSHG im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes mangels Regelungslücke nicht anwendbar ist. Soweit die Beschwerde meint, entsprechend der auch den Vorschriften über das Schonvermögen zu Grunde liegenden Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes, den Hilfebedürftigen zu einem Leben unabhängig von Sozialhilfe zu bewegen, seien die den Einkommens- und Vermögenseinsatz einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes auch im Falle einer Inanspruchnahme nach § 7 I 1 AsylBLG anzuwenden, soweit der Familienangehörige im Falle eigener Hilfebedürftigkeit zum Empfang von Sozialhilfe berechtigt wäre, verkennt sie, dass die Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes und die des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht übereinstimmen und dass die beiden Gesetze von einer jeweils unterschiedlichen Bewertung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes ausgehen.

Dies schließt es jedenfalls aus, im Rahmen des § 7 I 1 AsylBLG von einer Geltung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes auszugehen.

Anm. d. Schriftlfg.: Zu den Voraussetzungen einer leistungrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylBLG vgl. *Hohm*, NVwZ 2000, 772.

2. Duldung bei familiärer Lebensgemeinschaft

GG Art. 6; AuslG §§ 30 IV, 55 II

Ein (bestandskräftig) ausgewiesener Ausländer, der eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem nichtehelichen minderjährigen Kind unterhält, kann Anspruch auf Erteilung einer Duldung haben, um eine Legalisierung seines Aufenthalts nach § 30 IV AuslG zu ermöglichen.

VGH Mannheim, Beschl. v. 2. 5. 2000 – 13 S 2456/99

Zum Sachverhalt: Der 1972 geborene Ast., ein algerischer Staatsangehöriger, begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf